Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 1958 Nr. 26	3
Tag	Inhalt: Seite	
10. 9. 58	Verordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung	

Verordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung.

Vom 10. September 1958.

Auf Grund des § 2 und des § 13 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338), des § 22 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung vom 7. Oktober 1952 (GVBl. S. 156) wird verordnet:

Artikel 1

Es werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

- 1. die Verordnung über die Melde- und Anzeigepflicht von beabsichtigten Rebenpflanzungen vom 20. August 1949 (GVBl. S. 122),
- 2. die Verordnung über Verbot der Neupflanzung wurzelechter Europäerreben und über Entseuchung von Wurzelreben in reblausverseuchten Gemarkungen vom 20. August 1949 (GVBl. S. 122).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1958.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —23 Postzeitungsgund Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 26 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

· ſ ٠,